

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 40

Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2020-2021

Zuletzt wurden die Gebühren für die Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2017-2019 kalkuliert und vom Gemeinderat am 18.07.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Schmutzwassergebühr von 1,57 Euro/m³ auf 1,45 Euro/m³ sinken wird. Die Niederschlagswassergebühr verringert sich von 0,37 Euro/m² auf 0,34 Euro/m² überbauter und befestigter Fläche. Die Zählergebühr für einen Zwischenzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q₃ 4) bleibt bei 1,80 Euro pro Monat. Zwischenzähler im Abwasserbereich werden dann eingesetzt, wenn z. B. nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden sollen. Aktuell werden im Abrechnungssystem der Gemeinde Ilsfeld 165 Zwischenzähler abgerechnet.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebskosten der:	
Mischwasseranlagen	25,0 %	Mischwasserkanäle/RÜB	19,6 %
Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasseranlagen	23,1 %
Kläranlagen	5,0 %	Kläranlagen	1,0 %
		Zuleitungssammler	5,4 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2020 bis 2021 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2015 - 2016 in Höhe von 270.208 € wird entsprechend der Anlage 7 zum Ausgleich eingestellt.
9. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2015 - 2016 in Höhe von 52.905 € wird entsprechend der Anlage 8 zum Ausgleich eingestellt.
10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021

- Schmutzwassergebühr	1,45 €/m ³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr	0,34 €/m ² bebaute und befestigte Fläche
- Zählergebühr für Zwischenzähler	1,80 €/Monat

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 41

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der Zählergrundgebühren für den Zeitraum 2020-2021

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für den Zeitraum 2017-2019 kalkuliert und vom Gemeinderat am 18.07.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Diesmal hat die Verwaltung gleich drei verschiedene Varianten kalkulieren lassen. Seither wurde auf die Gewinnerzielungsabsicht im Eigenbetrieb Wasserversorgung verzichtet. Mit den drei Varianten stehen dem Gemeinderat unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung. Es wurden folgende Varianten mit aufgenommen:

Variante A: Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht (wie seither). Hierbei werden nur die zu erwartenden tatsächlichen Fremdkapitalzinsen berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung erfolgt nicht. Diese Variante wurde seither aus steuerlichen Gründen gewählt.

Variante B: Berechnung erfolgt analog der Variante A jedoch mit einer kalkulatorischen Verzinsung (kalkulatorischer Zinssatz = 3%). Hierdurch würde ein berechneter Gewinn in Höhe von 33.600 € im Jahr vor Steuern entstehen.

Variante C: Einführung der Gewinnerzielungsabsicht und Abführung einer Konzessionsabgabe an den kommunalen Haushalt unter Berücksichtigung der zu erwartenden tatsächlichen Fremdzinsen. Da in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür erforderliche „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt. Erforderlich wäre in diesem Fall auch eine Konzessionsabgabevereinbarung abzuschließen. Diese würde im neuen Jahr der Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Wasserverbrauchsgebühr sich wie folgt verändern wird:

Variante A: Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 1,71 Euro/m³ auf 1,88 Euro/m³.

Variante B: Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 1,71 Euro/m³ auf 1,94 Euro/m³.

Variante C: Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 1,71 Euro/m³ auf 2,55 Euro/m³.

Die Zählergrundgebühren verändern sich wie folgt:

Variante A und C:

<u>Dauerdurchfluss Q₃</u>	<u>seither</u>	<u>neu</u>
2,5 und 4	6,70 €/Monat	6,70 €/Monat
6,3 und 10	15,80 €/Monat	16,10 €/Monat
16	25,40 €/Monat	25,80 €/Monat
25	48,10 €/Monat	48,90 €/Monat
63	120,40 €/Monat	115,80 €/Monat

Variante B:

<u>Dauerdurchfluss Q₃</u>	<u>seither</u>	<u>neu</u>
2,5 und 4	6,70 €/Monat	7,30 €/Monat
6,3 und 10	15,80 €/Monat	17,50 €/Monat
16	25,40 €/Monat	28,00 €/Monat
25	48,10 €/Monat	52,40 €/Monat
63	120,40 €/Monat	124,70 €/Monat

Nach kurzer Beratung sprachen sich die Mitglieder des Gemeinderates für die Anwendung der Variante A aus und fassten einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2020 bis 2021 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die in der Anlage 4 dargestellte Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2015 – 2016 in Höhe von -97.512 € wird zum Ausgleich eingestellt.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühren pro Wasserzähler wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2020 – 12/2021

- Wasserverbrauchsgebühr 1,88 €/m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren

<u>Dauerdurchfluss Q₃</u>	<u>neu</u>
2,5 und 4	6,70 €/Monat
6,3 und 10	16,10 €/Monat
16	25,80 €/Monat
25	48,90 €/Monat
63	115,80 €/Monat

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 42

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Ilsfeld vom 18.07.2017

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Abwassersatzung entsprechend anzupassen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 43

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Ilsfeld vom 18.07.2017

Ebenfalls einstimmig beschloss der Gemeinderat die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (vgl. Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 44

Schozachtalhalle Ilsfeld

Hier: Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Die Schozachtalhalle und deren weitere Nutzung stehen aufgrund von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und brandschutzrechtlichen Defiziten seit längerer Zeit im Fokus. Am 27.11.2018 fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss (bei 16 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen)

1. Der Gemeinderat spricht sich für einen Neubau einer Halle aus.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Antrag auf Bezuschussung aus dem Kommunalen Sportförderprogramm zu stellen und zu prüfen, inwieweit der dargestellte Kostenrahmen durch weitere Förderungen wie auch durch Einsparungen beim Raumprogramm und bei der Ausstattung weiter reduziert werden kann.

Der Antrag für eine Bezuschussung aus dem kommunalen Sportförderprogramm ist in Vorbereitung.

Dieser Beschluss erfolgte gem. Nr. 2 unter bestimmten Auflagen und Vorgaben. Von Seiten der Verwaltung wurden die Gespräche mit den Ilsfelder Schulen hinsichtlich möglicher Einsparpotentiale ebenso gesucht, wie auch mit den Ilsfelder Vereinen. Das Ergebnis war eindeutig, das heutige Raumprogramm wird von allen Seiten als optimal bezeichnet – eine Reduzierung des Raumprogramms erscheint nicht sinnvoll. Gleiches gilt für die Ausstattung. Zudem sprechen sich alle Nutzer der Halle für einen Erhalt der Sporthalle aus. Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgende Situation:

Neubau lt. Kostenschätzung Rückert Nov. 2018	6.800.000 Euro
Kostensteigerung / Konjunktur ggf. 15 %	1.020.000 Euro
Außenanlagen	500.000 Euro
Afa Altbestand bei Abbruch	1.200.000 Euro

Gesamt: 9.520.000 Euro (Neubau)

Parallel zu den Gesprächen bezgl. des Neubaus wurde ein neues Brandschutzgutachten durch den Kreisbrandmeister des Landkreises erstellt, zudem wurde ein Gutachten über die Qualität

des Betons der Halle eingeholt – zudem wurden die ursprünglich in den Raum gestellten Sanierungskosten von ebenfalls annähernd 6,5 Mio. Euro in Frage gestellt.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen durch das Büro Kuon und Reinhard war, dass die Halle mit einem Sanierungsaufwand von rund 3.471.000 Euro im Bestand zu halten ist. Aufgrund der Sanierungsmaßnahmen im Dachbereich ist von einer Schließzeit vor und nach den Sommerferien zu rechnen (insgesamt ca. 3 bis 4 Monate). Ein Teil der Gewerke kann während des fortlaufenden Betriebes ausgeführt werden.

Architektin Raisa Kuon erläuterte das Sanierungskonzept im Detail. Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Baubeschluss für die Sanierung der Schozachtalhalle, die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Schritte vorzunehmen (Ausschreibung, Vergaben). Mit der Sanierung der Schozachtalhalle wird das Architekturbüro Kuon und Reinhard aus Nordheim beauftragt.

TOP 45

Vorstellung der Abteilungen Bauhof und Technische Dienste

Cornelis-Johannes Izelaar, Leiter des Bauhofes, und Kerstin Holbein, Leiterin des Gebäudemanagements der Gemeinde Ilfeld stellten ihre Teams und ihre Tätigkeitsfelder detailliert in der Sitzung vor. Hierzu folgt noch eine detaillierte Berichterstattung in einer der nächsten Ausgaben der Ilfelder Nachrichten.